

# Stellungnahme

---

zum Referentenentwurf des BMDV für eine Verordnung  
über Dienste zur Einwilligungsverwaltung nach dem  
Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz



## I. Einleitung

---

Mit der Verordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung nach dem Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Dienste zur Einwilligungsverwaltung geregelt werden. Bei diesen Systemen sollen Nutzer von Telemedien zentral Einwilligungen in das Speichern von Informationen auf ihren Endgeräten und in den Zugriff darauf erteilen, ablehnen und verwalten können. Bereits während der politischen Diskussion über das Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) im Jahr 2021 wurde über Einwilligungsverwaltungs-Systeme diskutiert. Zum Ende der 19. Legislaturperiode wurden in § 26 Abs. 1 TTDSG jedoch nur einige Rahmenbedingungen geregelt. Zur näheren Ausgestaltung wurde eine Verordnungsermächtigung in § 26 Abs. 2 TTDSG aufgenommen. Mit der Einwilligungsverwaltungsverordnung soll von der Verordnungsermächtigung des § 26 Abs. 2 TTDSG Gebrauch gemacht werden.

Ziel des Regelungsvorhabens ist es, eine Alternative zu den Abfragen auf Internetseiten über die Erteilung einer Einwilligung in die Verwendung von Cookies zu schaffen. Diese Abfragen stellen keine von der Wirtschaft initiierte Praxis dar, sondern sind zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und aufsichtsbehördlicher Anforderungen notwendig.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist seit über 100 Jahren die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels – des drittgrößten Wirtschaftszweigs in Deutschland – mit insgesamt drei Millionen Beschäftigten und gut 535 Milliarden Euro Jahresumsatz. Er vertritt die Belange und Interessen von rund 300.000 Einzelhandelsunternehmen – aller Branchen, Standorte und Betriebsgrößen. Bei 50 Millionen Kundenkontakten täglich versorgt der Einzelhandel seine Kunden mit der kompletten Bandbreite an Produkten – über alle Vertriebskanäle.

Der Einzelhandel ist insbesondere als Anbieter von Telemedien von den Regelungen betroffen.

## II. Position des HDE

---

Dienste zur Einwilligungsverwaltung können unter den richtigen Rahmenbedingungen dazu beitragen, die Nutzung von Telemedien unter Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung komfortabler zu gestalten.

Ob die Einwilligungsverwaltungsverordnung das Ziel, die Cookiebanner zu reduzieren, in der vorliegenden Fassung überhaupt erreichen kann, ist allerdings zweifelhaft. Da sich die Einwilligung nach § 25 TTDSG nur auf den Endgerätezugriff bezieht und die Weiterverarbeitung der



Daten an der Datenschutzgrundverordnung zu messen ist, müsste dafür die Einwilligung auch die Weiterverarbeitung erfassen. Darauf erstreckt sich die Verordnungsermächtigung des § 26 TTDSG jedoch nicht.

Da der Einzelhandel insbesondere als Anbieter von Telemedien von der Verordnung betroffen ist, sind die Regelungen des § 15 EinwV-E für den Einzelhandel von großer Bedeutung. Der Verordnungsentwurf verfolgt insoweit aus Sicht des HDE richtige Ansätze, die sich jedoch nicht immer hinreichend klar aus dem Verordnungstext selbst ergeben. Teilweise bestehen inhaltliche Differenzen zwischen dem Verordnungstext und der Begründung. Wichtige Vorschriften der Verordnung sind nicht klar genug formuliert. Die Befolgungspflicht für Software wird nicht hinreichend geregelt. Zusätzliche Aufgaben für anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung sollten gestrichen werden.

### **1. Freiwilligkeit für Telemedienanbieter (§ 15 Abs. 4 EinwV-E)**

§ 15 Abs. 4 EinwV-E regelt, dass die Umsetzung der in Abs. 1 bis 3 geregelten technisch-organisatorischen Maßnahmen durch die Telemedienanbieter freiwillig erfolgt. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu ergänzend, dass dementsprechend auch die Mitwirkung an den durch anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung angebotenen Verfahren freiwillig ist.

Der HDE begrüßt ausdrücklich, dass von einer Verpflichtung der Telemedienanbieter zur Mitwirkung an Verfahren der Dienste zur Einwilligungsverwaltung abgesehen werden und die Einbindung und Mitwirkung an Systemen zur Einwilligungsverwaltung für Telemedienanbieter freiwillig sein soll. Es ist richtig und von zentraler Bedeutung, dass der Telemedienanbieter selbst darüber entscheiden kann, ob er einen Dienst zur Einwilligungsverwaltung einbindet.

Der Verordnungsentwurf geht zu Recht davon aus, dass das Vertrauen darauf, rechtssichere Einwilligungen erhalten zu können, einen hinreichenden Anreiz für eine freiwillige Einbindung von Diensten zur Einwilligungsverwaltung darstellt. Durch die Freiwilligkeit wird zudem die Freiheit der Telemedienanbieter, ihr Angebot selbst zu gestalten, am besten gewahrt und unnötiger Bürokratieaufwand vermieden. Zumindest für den Fall, dass sich mehrere anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung am Markt etablieren, dürfte eine Einbindung aller Dienste zudem einen erheblichen Ressourceneinsatz erfordern. Die Entscheidung über die Teilnahme an bzw. die Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung muss daher unbedingt freiwillig sein.

Eine Verpflichtung zur Mitwirkung wäre auch nicht praktikabel. Da die Wirksamkeit generell erteilter Einwilligungen zweifelhaft ist, müssten die Dienste zur Einwilligungsverwaltung von



Beginn an alle Telemedienangebote erfassen, um die Erteilung einer wirksamen Einwilligung zu ermöglichen und um eine Gleichbehandlung der Telemedienanbieter sicherzustellen. Ansonsten würden sie nämlich keine Einwilligung ermöglichen, sondern nur die Ablehnung des Einsatzes von Cookies. Dann wären sie jedoch nicht neutral auf die Verwirklichung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ausgerichtet, sondern in bevormundender Weise schlicht gegen den Einsatz von Cookies.

Der Wortlaut des § 15 Abs. 4 EinwV-E bezieht die Freiwilligkeit jedoch nur auf die Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen für Telemedienanbieter nach § 15 Abs. 1 bis 3. Lediglich in der Begründung wird ergänzt, dass dementsprechend auch die Mitwirkung an den durch anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung angebotenen Verfahren freiwillig ist. Da dies jedoch eine zentrale Regelung ist, sollte sie sich nicht nur aus der Begründung ergeben. Vielmehr sollte auch im Gesetzestext selbst klarstellend ergänzt werden, dass keine Verpflichtung für Telemedienanbieter zur Mitwirkung an den durch anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung angebotenen Verfahren und zur Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung besteht.

## **2. Recht des Telemedienanbieters, eine individuell erteilte Einwilligung einzuholen, § 15 Abs. 3 EinwV-E**

§ 15 Abs. 3 EinwV-E beinhaltet eine Informationspflicht für Telemedienanbieter, die generell einen Dienst zur Einwilligungsverwaltung einbinden, jedoch im Einzelfall keine Einwilligung des Nutzers erhalten. Diese sollen bei einer erneuten Aufforderung zur Erteilung einer Einwilligung auf die Möglichkeit zur Anpassung der Einstellungen bei dem anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung hinweisen. In der Begründung zu § 15 Abs. 3 wird ergänzend erläutert, dass der Telemedienanbieter den Endnutzer nach seiner Einwilligung fragen darf, wenn dieser beim Dienst zur Einwilligungsverwaltung noch keine Einstellung vorgenommen oder eine Einwilligung in der Vergangenheit abgelehnt hat.

Die Möglichkeit zur Einholung individuell erteilter Einwilligungen durch die Telemedienanbieter begrüßen wir ausdrücklich und halten sie für unbedingt erforderlich. Der HDE hatte sich bereits zuvor gegen einen generellen Vorrang der Voreinstellungen in Systemen zur Einwilligungsverwaltung gegenüber dem konkret geäußerten Willen des Nutzers und gegen ein Verbot der individuellen Frage nach einer Einwilligung ausgesprochen. Es muss für Nutzer unbedingt möglich bleiben, im konkreten Fall Cookies zu akzeptieren. Dies erfordert unserer Auffassung nach nicht nur die Freiheit der Diensteanbieter im Rahmen ihrer Berufsausübung, das Geschäftsmodell ihres Angebots zu gestalten, sondern auch der Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung des Nutzers. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt getroffene Voreinstellungen die Änderung im konkreten Fall ausschließen würden, begäbe sich der Nutzer in ein bevormundendes System, das keine individuelle Entscheidung des Nutzers im konkreten Fall mehr



ermöglichte, ohne jedes Mal die Einstellungen des Datenmanagements-Systems zu ändern, was aus Gründen des mangelnden Komforts wohl häufig unterbliebe.

Erforderlich wäre es jedoch auch hier, unmittelbar im Verordnungstext klarzustellen, dass Telemedienanbieter den Endnutzer nach seiner Einwilligung fragen dürfen, wenn dieser beim Dienst zur Einwilligungsverwaltung noch keine Einstellung vorgenommen oder eine Einwilligung in der Vergangenheit abgelehnt hat. Auch hierbei handelt es sich um eine zentrale Regelung des Verordnungsentwurfs, die sich nicht erst als Schlussfolgerung aus der Regelung einer Informationspflicht bzw. aus dem Text der Verordnungsbegründung ergeben sollte. Auch diese Regelung sollte klar und eindeutig aus dem Verordnungstext hervorgehen.

Kritisch sehen wir daher die vom Gesetzestext abweichenden Ausführungen im zweiten Teil des Begründungstextes zu § 15 Abs. 3 EinwV-E. Dort heißt es:

*„Kann der Telemedienanbieter erkennen, dass der Endnutzer die Einwilligungsabfrage in der Vergangenheit ausdrücklich abgelehnt hat, soll diese Entscheidung berücksichtigt werden. Es stärkt die Akzeptanz und das Vertrauen der Endnutzer in die Inanspruchnahme ihres Angebots, wenn die Einbindung des anerkannten Dienstes akzeptiert und die Voreinstellungen berücksichtigt werden. Außerdem wird die Inanspruchnahme des Dienstes nur durch eine Einwilligungsabfrage nach Cookies gestört, die der Endnutzer bereits entschieden hat.“*

Unserer Ansicht nach sollte der Absatz des Begründungstextes gestrichen oder zumindest als unverbindliche Empfehlung kenntlich gemacht werden. Er passt nicht zu dem Regelungstext des § 15 Abs. 3 EinwV-E und trägt zur Rechtsunsicherheit bei. Zudem halten wir es – wie bereits oben erwähnt – für unbedingt erforderlich, die individuelle Frage nach einer Einwilligung im Zusammenhang mit der konkreten Nutzung des Telemediendienstes zuzulassen. Wenn ein Nutzer zu irgendeinem Zeitpunkt einmal eine Voreinstellung getätigt hat und die Einstellungen dann aus Gründen des mangelnden Komforts nicht mehr ändert, muss es dem Telemedienanbieter bei fortgesetzter oder späterer Nutzung seines Dienstes möglich bleiben, erneut nach einer Einwilligung zu fragen.

### **3. Verbot der Einholung einer Einwilligung nach § 15 Abs. 2**

Nach § 15 Abs. 2 holen Telemedienanbieter keine weitere Aufforderung zur Erteilung einer „dahingehenden“ Einwilligung ein, wenn sie über den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung eine Einwilligung erhalten haben.

In der Begründung zu § 15 Abs. 2 heißt es, dass Telemedienanbieter keine weitere Einwilligungsanfrage an Endnutzer übermitteln „müssen“.



Aus unserer Sicht besteht auch insoweit Klarstellungsbedarf. Während der Verordnungstext als Verbot für den Telemedienanbieter zu verstehen ist, eine weitere Einwilligung einzuholen, ist dies nach der Begründung lediglich nicht erforderlich, aber nicht untersagt.

Falls vom Ordnungsgeber ein Verbot einer weiteren Einholung einer Einwilligung durch den Telemedienanbieter bezweckt wird, müsste die Formulierung des § 15 Abs. 2 so angepasst werden, dass dies ausschließlich für die Reichweite der erteilten Einwilligung gilt. Die aktuelle Formulierung, dass keine „dahingehende“ Einwilligung mehr eingeholt werden soll, ist zu ungenau und führt zu Rechtsunsicherheit.

Ein Telemedienangebot ist nicht statisch, sondern kann in vielerlei Hinsicht Änderungen erfahren. Es kommt häufig vor, dass sich z. B. Werbepartner, Zwecke des Cookie-Einsatzes oder eingesetzte Technologien seit dem Zeitpunkt der Einwilligungserteilung geändert haben und die übermittelte Einwilligung des Nutzers daher zum Zeitpunkt der Nutzung des Telemedienangebots nicht alle zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen erfasst.

Daher muss es für Telemedienanbieter möglich bleiben, individuelle Einwilligungen einzuholen, soweit die vom anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung übermittelte Einwilligung die eingesetzten Cookies nicht vollständig erfasst. Dies muss klar geregelt werden. Der aktuelle Wortlaut des § 15 Abs. 2 ist insoweit unklar.

#### **4. Befolgungspflicht für Browser und Betriebssysteme vollumfänglich sicherstellen (§ 14 Abs. 2)**

Für Anbieter und Hersteller von Software regelt § 14, dass Software die Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung zulassen muss. Außerdem darf die Software nach § 14 Abs. 2 EinwV-E ein über den anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung hinterlegtes Signal oder Einstellungen der Nutzer hinsichtlich der Einwilligung nicht unterdrücken, verzögern, entschlüsseln oder sonst verändern.

Der HDE hält eine umfassende Befolgungspflicht für Software im Hinblick auf erteilte Einwilligungen für unbedingt erforderlich. Diese wird unserer Einschätzung nach durch die vorgeschlagene Regelung jedoch nicht hinreichend sichergestellt.

Aus Sicht des HDE bestehen erheblichen Zweifel daran, dass der Wortlaut die Befolgungspflicht für Softwareanbieter hinreichend sicherstellt und § 26 Abs. 2 Nummer 3 a) aa) TTDSG klar genug umgesetzt wird. Aus unserer Sicht ist § 26 Abs. 2 Nummer 3 a) aa) TTDSG so zu verstehen, dass z. B. Browser und Betriebssysteme die vom Nutzer getroffenen Einstellungen



zu respektieren haben und diese nicht, z. B. durch das Verhindern des Setzens von 3rd-Party-Cookies, überlagern dürfen. Dies geht aus unserer Sicht aus dem Wortlaut des § 14 Abs. 2 nicht hinreichend klar hervor, denn dadurch würde weder ein Signal noch die Einstellung des Nutzers verändert. Dem Problem, dass Betriebssysteme oder Browser möglicherweise das Setzen von Drittanbietercookies generell verhindern und damit die getroffenen Einstellungen des Nutzers nicht umgesetzt werden können, wird aus unserer Sicht mit dem Wortlaut nicht hinreichend begegnet.

Aus Sicht des HDE ist es weiterhin unerlässlich, dass die Befolgungspflicht auch für individuell erteilte Einwilligungen gilt und nicht nur für Einwilligungen, die über anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung erteilt werden. Es sollte auch bei individuell erteilten Einwilligungen verhindert werden, dass trotz einer Einwilligung des Nutzers ein Speichern von oder der Zugriff auf Informationen durch die Software verhindert wird.

Damit würde sichergestellt, dass eine Einwilligung unabhängig von der Art und Weise der Erteilung tatsächlich auch umgesetzt wird und einer Diskriminierung von individuell erteilten Einwilligungen begegnet. Zudem besteht die Gefahr, dass die richtigerweise vorgeschlagene Freiwilligkeit der Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligung durch Telemedienanbieter ausgehöhlt würde, wenn eine Befolgungspflicht ausschließlich für Einwilligungen bestünde, die über anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung übermittelt werden.

Nur mit einer umfassenden Regelung zur Befolgungspflicht ist einer Konzentration im Markt für interessenbasierte Werbung zu begegnen. Denn die marktführenden Hersteller von Browsern und Betriebssystemen sollten nicht in der Lage sein, den Zugang von Diensteanbietern zur Einholung einer Einwilligung des Nutzers zu kontrollieren. Um sicherzustellen, dass jeder Anbieter mit dem Nutzer im Rahmen des Nutzungsverhältnisses in Kontakt treten und eine wirksame Einwilligung einholen kann, sollte eine generelle Pflicht zur Befolgung von erteilten Einwilligungen durch den Browser bzw. das Betriebssystem gesetzlich verankert werden. Sie sollte nicht auf Einwilligungen beschränkt sein, die über anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung erteilt werden.

## **5. Übermittlung der gespeicherten Entscheidungen des Nutzers an den Telemedienanbieter (§ 7 Abs. 2)**

Nach § 7 Abs. 2 speichert der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Telemediendienstes, ob der Endnutzer eine angefragte Einwilligung erteilt oder abgelehnt hat. Die gespeicherten Entscheidungen werden dem Telemedienanbieter danach bei erneuter Inanspruchnahme seines Dienstes übermittelt. In der Begründung heißt es, die Einstellungen des Nutzers würden dem Telemediendienst bei der nächsten Inanspruchnahme übermittelt.



Dies könnte so verstanden werden, dass die Information über die Erteilung einer Einwilligung erst bei einem Folgebesuch der Internetseite an den Telemedienanbieter übermittelt werden und nicht unmittelbar bei dem ersten Besuch, bei dem die Einstellungen getroffen worden sind. Dies wäre aus unserer Sicht nicht ausreichend und würde die Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung unattraktiv machen. Es ist unabdingbar, dass die Entscheidungen der Nutzer unmittelbar an den Telemedienanbieter übermittelt werden und diesem bereits beim ersten (fortgesetzten) Besuch des Nutzers zur Verfügung stehen.

#### **6. Weitere Maßnahmen zur Gewährleistung eines nutzerfreundlichen Verfahrens (§ 4 Abs. 4 EinwV-E)**

§ 4 Abs. 4 regelt, dass der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung weitere Maßnahmen zur Gewährleistung eines nutzerfreundlichen Verfahrens ergreifen kann. Nicht abschließend („insbesondere“) werden folgende Maßnahmen genannt:

- Hinweis des Benutzers auf eine Speicherung von Informationen auf der Endeinrichtung des Endnutzers oder ein Zugriff auf solche Informationen, ohne dass dem Telemedienanbieter eine Einwilligung nach § 25 Abs. 1 TTDSG über den anerkannten Dienst zur Einwilligung übermittelt worden ist
- Angebot von Hilfestellungen für den Nutzer zur Geltendmachung seiner Rechte nach Art. 12 bis 22 der Datenschutzgrundverordnung

Diese Regelung sollte aus unserer Sicht gestrichen werden. Inhaltlich spricht gegen die Regelung, dass auf Seiten der Nutzer der Eindruck entstehen könnte, dass die Zugriffe auf die Informationen nicht rechtmäßig seien, was aufgrund von § 25 Abs. 2 nicht zwingend der Fall ist. Solche Hinweise von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung könnten daher zu eine hohe Zahl an unberechtigten Beschwerden durch Nutzer gegenüber Telemedienanbietern und Aufsichtsbehörden nach sich ziehen und dazu führen, dass Telemedienanbieter von der Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung absehen.

Aber auch aus formellen Gründen sollte von der Regelung abgesehen werden. Unserer Einschätzung nach ist die Regelung nicht von der Verordnungsermächtigung gedeckt, insbesondere nicht von § 26 Abs. 2 Nummer 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nummer 1 TTDSG. Denn die Ausgestaltung des nutzerfreundlichen Verfahrens bezieht sich ausdrücklich auf die Einholung und Verwaltung von Einwilligungen durch die anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung. Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 regelt aber gerade Maßnahmen außerhalb der Einholung und Verwaltung von Einwilligungen durch die anerkannten Dienste zur Einwilligung. Es handelt sich nicht um die Ausgestaltung der Nutzerfreundlichkeit der Einwilligungsverwaltung, sondern tatsächlich um ganz neue Aufgaben der anerkannten Dienste zur Einwilligungsverwaltung, die in § 26 TTDSG nicht vorgesehen sind. Weder die Hilfestellungen zur Ausübung von Rechten





nach der DSGVO noch weitere, nicht erwähnte Maßnahmen durch die anerkannten Dienste sind unserer Einschätzung nach daher von der Verordnungsermächtigung gedeckt.

### **7. Dienste der Wirtschaft zur Einwilligungsverwaltung nicht ausschließen**

Wir bedauern ausdrücklich, dass § 26 Abs. 1 Nr. 2 TTDSG und § 9 Abs. 1 Nr. 7 EinwV-E Dienste der Wirtschaft zur Einwilligungsverwaltung weitgehend ausschließt. Bereits heute bestehen Einwilligungsverwaltungssysteme der Wirtschaft, z. B. im Rahmen der freiwilligen Selbstkontrolle der Werbewirtschaft mit dem Deutschen Datenschutzrat Onlinewerbung auf deutscher und dem Portal Your Online Choices auf europäischer Ebene. Diese bewährten Systeme sollten ebenso anerkannt werden können und müssen unbedingt erhalten werden. Die weitgehende Beschränkung der Anerkennungsmöglichkeit auf staatliche Institutionen und Einrichtungen, die bestimmte Interessen außerhalb der Wirtschaft wahrnehmen, ist nicht erforderlich und gefährdet bestehende Systeme ohne Grund. Durch organisatorische Maßnahmen und wirksame Aufsicht kann eine Unabhängigkeit und ein ordnungsgemäßer Vollzug der Entscheidungen der Nutzer gewährleistet werden.

## **III. Fazit**

---

Aus Sicht des HDE verfolgt der Referentenentwurf im Hinblick auf die Pflichten für Telemedienanbieter insgesamt einige richtige Ansätze. Wir halten jedoch folgende Klarstellungen für erforderlich:

- Die Freiwilligkeit der Mitwirkung an den durch anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung angebotenen Verfahren ist aus Sicht des HDE von zentraler Bedeutung. Der Wortlaut des § 15 Abs. 4 EinwV-E bezieht die Freiwilligkeit nur auf die Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen für Telemedienanbieter nach § 15 Abs. 1 bis 3. Es sollte nicht nur in der Begründung, sondern im Verordnungstext selbst klar geregelt werden, dass keine Verpflichtung für Telemedienanbieter zur Mitwirkung an den durch anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung angebotenen Verfahren und zur Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung besteht.
- Ebenso wichtig ist die Zulässigkeit der individuellen Frage nach einer Einwilligung durch Telemedienanbieter. Der Gesetzestext des § 15 Abs. 3 EinwV-E schränkt diese individuelle Frage nach einer Einwilligung richtigerweise nicht ein. Dabei sollte es unbedingt und uneingeschränkt bleiben, allerdings wäre es auch hier wünschenswert, dies ausdrücklich im Verordnungstext zu regeln und nicht nur als Konsequenz aus der Regelung einer Informationspflicht. Die zweite Hälfte der Begründung zu § 15 Abs. 3 ab „Kann der Telemedienanbieter erkennen,“ passt nicht zum Regelungstext des § 15 Abs. 3. Dies führt zu



Rechtsunsicherheit, so dass die entsprechenden Sätze des Begründungstextes gestrichen werden sollten.

Wenn eine Einwilligung über den Dienst zur Einwilligungsverwaltung erteilt wird, muss es für den Telemedienanbieter möglich sein, dennoch nach einer Einwilligung zu fragen, soweit die übermittelte Einwilligung nicht alle Cookies erfasst. Die Formulierung des § 15 Abs. 2 EinwV-E ist diesbezüglich nicht eindeutig.

- Der Wortlaut von § 14 Abs. 2 EinwV-E erfasst möglicherweise nicht, dass Softwareanbieter in ihrer Software grundsätzlich das Setzen von Drittanbieter-Cookies verhindern, obwohl Endnutzer dem zugestimmt haben. Insoweit muss die Befolgungspflicht klarer und vollumfänglich geregelt werden. Unbedingt erforderlich ist es, dass die Befolgungspflicht nicht nur für Einwilligungen gilt, die über anerkannte Dienste zur Einwilligung übermittelt werden, sondern auch für individuell eingeholte Einwilligungen.
- In § 7 Abs. 2 sollte klargestellt werden, dass die Entscheidung des Endnutzers nicht erst beim Folgebesuch an den Telemedienanbieter übermittelt wird, sondern unmittelbar nachdem der Nutzer die Entscheidung über die Einwilligung getroffen hat.
- Die in § 4 Abs. 4 EinwV-E geregelten zusätzlichen Aufgaben für anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung sollten gestrichen werden.
- Generell ist zu bemängeln, dass Dienste der Wirtschaft zur Einwilligungsverwaltung durch § 26 Abs. 1 Nr. 2 TTDSG und § 9 Abs. 1 Nr. 7 weitgehend ausgeschlossen werden. Dies ist nicht erforderlich und nicht sachgerecht. Durch organisatorische Maßnahmen und wirksame Aufsicht kann eine Unabhängigkeit und ein ordnungsgemäßer Vollzug der Entscheidungen der Nutzer gewährleistet werden.